

**Wasser-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Rüsselsheim am Main und der Wasser-
versorgung Rüsselsheim GmbH vom 14.08.2020**

Synopse des 1. Nachtrages

§ 7
Folgepflichten und Folgekosten

alte Fassung	neue Fassung
<p>(1) Die Stadt kann eine Änderung von Wasserversorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im öffentlichen Interesse der Stadt liegt. Die Stadt wird WVR von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Wasserversorgungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben.</p> <p>(2) Stadt und WVR werden dafür Sorge tragen, dass Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbau-, Kanalbau-, Fernmelde- und Versorgungsleitungsbaumaßnahmen (inkl. Straßenbeleuchtungskabel) unter den beteiligten Kostenträgern durch besondere, auf den Einzelfall bezogene vertragliche Vereinbarungen untereinander anteilig, entsprechend dem Bauumfang des einzelnen Kostenträgers, aufgeteilt werden.</p> <p>(3) Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 trägt WVR, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuches oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.</p> <p>(4) Soweit sich die Stadt um Zuschüsse für die Änderung der Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der Wasserversorgungsanlagen bemühen.</p> <p>(5) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Soweit die Stadt unter Geltendmachung öffentlicher Interessen die Verlegung kollidierender Leitungen durch WVR verlangt, muss diese dem Verlangen Folge leisten.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Kostentragung der Änderung der Verteilungsanlagen nach Abs. 1 (Folgekosten) gilt, was folgt:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Soweit weniger als 5 Jahre seit der Errichtung der betroffenen Anlagen vergangen sind, tragen die Stadt und die WVR die entstehenden Kosten jeweils zur Hälfte.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Soweit zwischen 5 und 10 Jahren seit der Errichtung der betroffenen Anlagen vergangen sind, trägt die WVR Zweidrittel und die Stadt Ein Drittel der entstehenden Kosten.</p> <p style="margin-left: 20px;">c) Soweit mehr als 10 Jahre seit der Errichtung der betroffenen Anlagen vergangen sind, trägt die WVR die entstehenden Kosten.</p> <p>(3) Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der WVR, so trägt die WVR die entstehenden Kosten.</p> <p>(4) Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung eines Dritten, so besteht zwischen der Stadt und der WVR dahingehend Einigkeit, dass der Dritte als Veranlasser die vollen Kosten zu tragen hat. Die Stadt wird die WVR bei Bedarf bei der Durchsetzung dieser Ansprüche unterstützen.</p> <p>(5) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gem. § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 Bürgerliches Gesetzbuch).</p>